

Bundessozialgericht

2 RU 127/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. Juni 1966

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 26. Mai 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 23. April 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die 1897 geborene Klägerin verlor durch einen Schrotschuß ins Gesicht am 5. Juli 1919 die Sehkraft auf beiden Augen. Damals lebte sie in Schlesien. Nach ihrer Vertreibung gelangte sie nach Sachsen und beantragte dort die Gewährung einer Unfallrente wegen des nach ihrer Darstellung am 5. Juli 1919 erlittenen landwirtschaftlichen Betriebsunfalls, dessen Hergang der Chirurg Dr. Sch..... bestätigte, der im Jahre 1919 die Klägerin behandelt hatte; die Klägerin gab an, infolge unterlassener Anmeldung zur Sozialversicherung sei damals in Schlesien weder eine Unfallanzeige erstattet noch ein Rentenantrag gestellt worden. Die Sozialversicherungsanstalt Sachsen lehnte mit Bescheid vom 8. Dezember 1947 den Antrag "wegen eingetretener Verjährung" ab: Die Anmeldefrist gemäß § 1546 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei schon 1921 abgelaufen, eine Anerkennung nach Verlauf weiterer 26 Jahre sei nicht mehr möglich. Der Beschwerdeausschuß der Sozialversicherungsanstalt Sachsen wies durch Beschluß vom 18. Juni 1948 die von der Klägerin erhobene Beschwerde zurück. Die Sozialversicherungsanstalt bewilligte der Klägerin jedoch aus Billigkeitsgründen ein Pflegegeld, das neben der Witwenrente - der Ehemann der Klägerin war im Mai 1917 gefallen - gezahlt wurde.

Im Mai 1960 verzog die Klägerin aus der Sowjetzone nach Bremen und beantragte im Oktober 1960 bei der Beklagten die Gewährung einer Unfallrente. Wie schon seinerzeit gegenüber der Sozialversicherungsanstalt Sachsen schilderte sie das Zustandekommen des Unfalls vom 5. Juli 1919 folgendermaßen: Sie sei damals mit ihren Geschwistern bei der Obstpächterei K..... & A....., an der ihr Vater und ihr



- 3 -

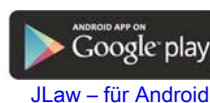
Onkel Teilhaber waren, damit beschäftigt gewesen, die Kirschen an den Obstalleen eines Gutes im Kreis Militsch - etwa 150 km von ihrem Wohnort im Kreis Schweidnitz entfernt - abzuernsten und zu verpacken. Am späten Abend des 5. Juli 1919 seien Kirschendiebe aufgetaucht, vor denen sich die Obstpflücker hätten zurückziehen müssen und zu deren Vertreibung mehrere Männer erschienen, darunter der mit einer Schrotflinte bewaffnete Rentmeister L..... Ein von diesem in der Dunkelheit abgegebener Schuß habe versehentlich die Klägerin getroffen.

Während dieser allgemeine Ablauf der Ereignisse in allen von der Klägerin abgegebenen Erklärungen im wesentlichen der gleiche blieb, wechselten ihre Angaben darüber, was sie selbst im Unfallzeitpunkt gerade tat: In dem an die Beklagte gerichteten Antrag gab die Klägerin an, sie habe mit ihren Geschwistern versucht, das in der Kirschenbude aufbewahrte Geld vor den Dieben zu retten. Bei Verlassen der - nahe einer Obstallee gelegenen - Bude sei sie mit den Dieben verwechselt und angeschossen worden. Bei ihrer Anhörung vor dem Sozialgericht (SG) Bremen am 22. November 1963 erklärte die Klägerin: Während der Erntezeit habe sie in der Kirschenbude übernachtet, da die weite Entfernung eine tägliche Heimfahrt ausschloß; bis etwa 20 Uhr seien Kirschen gepflückt worden, danach habe man zu Abend gegessen und anschließend die gepflückten Kirschen verpackt, was etwa eine Stunde gedauert habe; am Abend des 5. Juli 1919 sei sie nach den Packarbeiten in die Schäferei gegangen, um einen Napfkuchen zu backen; etwa um 22 Uhr sei sie damit fertig geworden und habe auf dem Rückweg die Kirschendiebe entdeckt, wovon sie sofort ihren Vater verständigt habe. Die auf Ersuchen des SG vernommene Zeugin R....., Schwester der Klägerin, sagte aus: Zur Unfallzeit hätten sie sich in der Kirschenbude aufgehalten; beim Auftauchen der Diebe habe es eine Schießerei gegeben, auf Weisung des Vaters seien die Geschwister in die Schäferei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

geflohen; kurz danach sei der Schäfer gekommen und habe gesagt, sie könnten zurückkehren; sie seien dann wieder zur Kirschenbude gegangen, um ihre Sachen zu holen; nachdem sie einen Schuß hörten, seien die Klägerin und die Zeugin aus der Bude gelaufen, als ein weiterer Schuß fiel und die Klägerin traf.

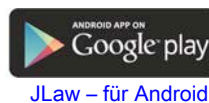
Durch Bescheid vom 12. Januar 1962 lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, ein Arbeitsunfall sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden, außerdem sei der Anspruch durch §§ 1546, 1547 RVO ausgeschlossen.

Das SG hat am 22. November 1963 die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Vollrente vom 1. Oktober 1960 an zu gewähren: Die Beklagte berufe sich zu Unrecht auf den Ausschluss nach §§ 1546, 1547 RVO. Gemäß § 10 des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (FRG) beginne die Ausschlussfrist des § 1546 RVO erst mit dem Ersten des auf die Ankunft im Geltungsbereich des FRG folgenden Monats. Am 5. Juli 1919 habe die Klägerin aufgrund ihrer Tätigkeit beim Abernten der von ihrem Vater gepachteten Kirschenallee unter Unfallversicherungsschutz gemäß § 537 Nr. 10 RVO (in der vom 1. Januar 1942 an geltenden Fassung) gestanden. Obgleich der die Klägerin verletzende Schuß erst gegen 23 Uhr nach Schluß der Erntearbeit gefallen sei, hänge der Unfall mit der Betriebstätigkeit zusammen; während der Dauer der Kirschenernte seien die Klägerin und ihre Familienangehörigen wegen der weiten Entfernung von ihrem Wohnort auf das Leben in der Kirschenbude angewiesen gewesen. Der Angriff der Kirschendiebe auf das durch Pacht erworbene Nutzungsrecht des Vaters habe unmittelbar den die Klägerin irrtümlich treffenden Schuß des Rentmeisters verursacht. Der Klägerin wäre der Unfall nicht zugestoßen, wenn sie nicht ihrem Vater bei der Kirschenernte geholfen hätte und so in den Überfall der bewaffne-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ten Kirschendiebe und die dadurch ausgelösten Schutzmaßnahmen hineingeraten wäre.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen, der Versicherungsschutz sei nach dem zur Zeit des Unfalls geltenden materiellen Recht zu beurteilen. Im Jahre 1919 habe es die vom SG angeführte Vorschrift des § 537 Nr. 10 RVO noch nicht gegeben. Bei Familienangehörigen, die ohne formelles Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft mithalfen, sei es auf die im Unfallzeitpunkt verrichtete Tätigkeit angekommen; das bloße nächtliche Verweilen im landwirtschaftlichen Betrieb nach Abschluß der täglichen Erntearbeit habe für die Begründung des Unfallversicherungsschutzes nicht ausgereicht.

Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat durch Urteil vom 23. April 1964 die Berufung zurückgewiesen: Die Frage der Anspruchsanmeldung sei nach §§ 1546, 1547 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung zu beurteilen. Die Klägerin habe die Zweijahresfrist des § 1546 RVO versäumt, Ausnahmetatbestände des § 1547 RVO lägen nicht vor. Da das FRG jedoch neue selbständige Ansprüche geschaffen habe, enthalte § 10 FRG dementsprechend eine selbständige Fristbestimmung. Hiernach habe die Klägerin ihren Anspruch im Oktober 1960 rechtzeitig angemeldet; wegen der Selbständigkeit des Fremdrentenanspruchs sei es unerheblich, daß die Klägerin die Anmeldefrist gegenüber dem früheren Versicherungsträger versäumt habe und ihr Entschädigungsanspruch mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt Sachsen rechtskräftig abgelehnt worden sei.

Der Begriff des Arbeitsunfalls und die damit zusammenhängenden Fragen seien nach den zur Unfallzeit geltenden Grundsätzen zu beurteilen. § 537 Nr. 10 RVO in der vom 1. Januar 1942 an geltenden Fassung sei demnach auf den schon 1919 eingetretenen Unfall nicht anwendbar. Die Klä-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



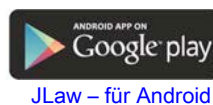
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerin sei aber beim Obstpflücken und Verpacken als Arbeiterin in der Obstpächtereier beschftigt und aufgrund des § 923 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der damals geltenden Fassung versichert gewesen. Der urschliche Zusammenhang zwischen der versicherten Ttigkeit und dem Unfall sei trotz der widerspruchsvollen Angaben der Klgerin glaubhaft gemacht (§ 4 FRG). Zwar habe sich der Unfall nach Beendigung der Arbeitszeit und auch nicht bei einer Betriebsarbeit ereignet. Jedoch sei das ganze Gelnde, auf dem sich die Kirschenalleen befanden, als Betriebssttte anzusehen, und die Klgerin habe, selbst wenn sie unmittelbar vorher lediglich mit unversicherten Ttigkeiten beschftigt wr, im Moment ihrer Verletzung unter Versicherungsschutz gestanden, da sie einem durch die Dunkelheit begnstigten berfall auf den Betrieb zum Opfer gefallen sei; dies begrnde nach damaliger Rechtsprechung die Annahme eines Betriebsunfalls (RVA, EuM 20, 77). - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 25. Mai 1964 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 10. Juni 1964 Revision eingelegt und sie am 16. Juni 1964 wie folgt begrndet: Es sei der Sinn des FRG, den Vertriebenen aus den stlichen Reichsprovinzen ihre in der Zeit vor 1945 erworbenen Rentenansprche zu erhalten; keinesfalls solle jemand, der fr einen im Jahre 1919 erlittenen Unfall nicht entschdigt worden sei, ber 40 Jahre spter erstmals aufgrund des FRG einen Entschdigungsanspruch erwerben. § 10 FRG sei unanwendbar in einem Fall der hier gegebenen Art, in welchem die Frist des § 1546 RVO schon whrend des Aufenthalts der Klgerin in ihrer Heimat Schlesien seit Jahrzehnten abgelaufen gewesen sei. Der Rentenanspruch der Klgerin sei lngst vor Inkrafttreten des FRG verwirkt gewesen. Zu Unrecht habe das LSG auch aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen den Versicherungsschutz fr die Klgerin bejaht; ihre bloe eigenwirtschaftliche Anwesenheit auf



- 7 -

der Betriebsstätte habe zur Herstellung des betrieblichen Zusammenhangs nicht genügt; sie sei auch nicht einem Überfall auf den Betrieb, sondern der Abwehr eines solchen zum Opfer gefallen. Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat angeregt, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entscheiden. Die im Revisionsverfahren nicht vertretene Klägerin hat sich hiermit einverstanden erklärt. Der Senat hat von der hierdurch gegebenen Befugnis (vgl. SozR SGG § 124 Nr. 8) Gebrauch gemacht.

II

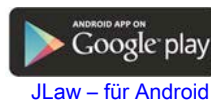
Die Revision ist statthaft und zulässig, hat jedoch keinen Erfolg.

Dem von der Revision vorgetragenen Standpunkt, § 10 FRG sei in einem Fall der hier gegebenen Art unanwendbar, pflichtet der erkennende Senat nicht bei. Freilich hatte die Klägerin in ihrer Heimat Schlesien, wo sie sich nach dem Unfall noch über 25 Jahre lang aufhielt, ihren Entschädigungsanspruch nicht rechtzeitig angemeldet und ihn deshalb schon viele Jahre lang aufgrund des § 1546 RVO aF eingebüßt, da Voraussetzungen für eine wirksame spätere Geltendmachung (§ 1547 RVO aF) nicht ersichtlich sind. Diesen Ausschlußgrund kann jedoch die aufgrund des FRG zuständig gewordene Beklagte nicht der Klägerin entgegenhalten. Denn die Vorschrift des § 10 FRG bewirkt - wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben - in Vollzug des das FRG

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beherrschenden Eingliederungsprinzips, daß für einen nach diesem Gesetz begründeten selbständigen Anspruch keine Anmeldung im Herkunftsland gefordert, sondern eine neue Anmeldefrist von dem für den Berechtigten günstigsten Zeitpunkt an in Lauf gesetzt wird, auf deren Einhaltung es allein ankommt (vgl. Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, FRG-Kommentar, Anm. 3 zu § 10; Haensel/Lippert, FRG-Kommentar, Erläuterung zu § 10; Wickenhagen, BG 1960, 196, 197).

Da die Klägerin erst im Mai 1960 Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hat, war zur Zeit ihrer Anspruchsanmeldung im Oktober 1960 die Frist für die Geltendmachung ihres Anspruchs gemäß § 10 FRG in Verbindung mit § 1546 RVO aF ohne weiteres gewahrt; diesem Umstand kann die Beklagte ihre Erwägung, der Rentenanspruch der Klägerin sei schon längst vor Inkrafttreten des FRG verwirkt gewesen, nicht mit Erfolg entgegenhalten, desgleichen ist es unerheblich, daß in Sachsen, wo seinerzeit eine dem Fremdrechten entsprechende Regelung nicht galt, der Anspruch der Klägerin wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt worden war.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Beurteilung des Versicherungsschutzes ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß es hierfür auf die Rechtslage ankommt, wie sie zur Zeit des Unfallereignisses im Geltungsbereich des FRG bestanden hat; die Regelung des § 5 FRG beruht nämlich auf der Fiktion, daß der Verletzte den Unfall zur Zeit seines Eintritts am Ort seines nunmehrigen Aufenthalts im Bundesgebiet erlitten hätte (vgl. Hoernigk/Jahn/Wickenhagen aaO, Anm. 9 zu § 5; Jantz/Zweng/Eicher, FRG-Kommentar, 2. Aufl., Anm. 3 u. 6 zu § 5). Im Jahre 1919 wurde § 923 RVO damaliger Fassung in dem Sinne ausgelegt, daß als Arbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb auch Kinder galten, sofern sie in der elterlichen Landwirtschaft mit ernstlichen Arbeitsleistungen beschäftigt waren (vgl. Hanow/Lehmann/Moesle/Rabeling, RVO-Kommentar; 3. Band, Unfallversicherung,



3. Aufl., Anm. 12 zu § 923). Demgemäß war die Klägerin bei ihrer Tätigkeit als Obstpflückerin in dem Betrieb, an dem ihr Vater Teilhaber war, aufgrund des § 923 Abs. 1 Nr. 1 RVO damaliger Fassung gegen Betriebsunfälle versichert. Auch unter Berücksichtigung des § 959 in Verbindung mit § 634 RVO damaliger Fassung galten zu jener Zeit Personen, die bei der Aberntung des Obstes fremder Bäume beschäftigt waren, als im landwirtschaftlichen Betrieb des Baumbesitzers beschäftigt, sofern nicht nach Maßgabe des Pachtvertrags die Obstpächterei als selbständiger Obsterzeugungsbetrieb angesehen wurde (vgl. RVA, AN 1912, 906 Nr. 2580; Bayer. LVAm, EuM 23, 437). Hieraus folgt, daß für die Feststellung der Leistungen anlässlich des Unfalls der Klägerin eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Schlesien zuständig gewesen wäre, wobei es keiner Prüfung bedarf, ob diese Zuständigkeit von dem Gutsbetrieb, zu dem die abgeernteten Obstalleen gehörten, oder von der Obstpächterei abzuleiten war; dies führt aufgrund des § 9 Abs. 2 FRG zur gegenwärtigen Zuständigkeit der Beklagten.

Mit Recht hat das LSG auch angenommen, daß die Klägerin am 5. Juli 1919 einen Unfall "bei" ihrer landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit erlitten hat. Der in § 923 RVO damaliger Fassung vorausgesetzte ursächliche Zusammenhang ist aufgrund der damaligen Rechtsauffassung zu bejahen, ohne daß es ausschlaggebend auf die Angaben der Klägerin über ihr Verhalten im Augenblick des Unfalls ankäme. Als landwirtschaftliche Betriebsstätte war das gesamte Gelände anzusehen, auf dem sich die abzuerntenden Obstalleen nebst der sogenannten Kirschenbude befanden (vgl. Hanow/Lehmann/Moesle/Rabeling, aaO Anm. 8 zu § 923). Die Kirschenbude diente nach den Feststellungen des LSG als Unterkunft für die Obstpflücker während der Erntezeit und als Packraum; sie war - wie den Gründen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist - abseits der Gebäude des Gutshofs gelegen und nächtlichen Überfällen schutzlos ausgesetzt. Unter diesen Umständen hat aber schon



die damalige Rechtsprechung einen Betriebsunfall als vorliegend erachtet, wenn die Abgelegenheit der Betriebsstätte für den Aufenthalt dort - namentlich zur Nachtzeit - eine besondere Gefährdung durch Überfälle auf den Betrieb mit sich brachte (vgl. RVA, EuM 22, 100 und 101 Fußnote = Kompaß 1914, 200 Nr. 1; BG 1913, 69). Da die Klägerin auf jeden Fall durch ihre Beschäftigung bei der Obsternte genötigt war, in der Kirschenbude auch zu übernachten, stand sie bei dem nächtlichen Überfall der Kirschendiebe unter Versicherungsschutz, einerlei, was sie im Augenblick des unfallbringenden Schrotschusses gerade tat. Daß übrigens dieser Schuß nicht von einem der Diebe, sondern von dem zu ihrer Abwehr herbeigerufenen Gutsrentmeister abgefeuert wurde, ist - entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht - höchstens geeignet, die ursächliche Beziehung zum Betrieb noch zu verstärken.

Die Revision der Beklagten ist hiernach unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 SGG.

